



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0057

öffentlich

Aufhebung der vorläufigen Unterschutzstellung des Gebäudes Everkeweg 13 in 59269 Beckum und Löschung aus der Denkmalliste

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
27.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorläufige Unterschutzstellung des Gebäudes Everkeweg 13 in 59269 Beckum wird aufgehoben und das Denkmal aus der Denkmalliste gelöscht.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal – und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine vorläufige Unterschutzstellung erfolgt auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 DSchG NRW unterliegen Denkmäler mit der vorläufigen Unterschutzstellung den Vorschriften dieses Gesetzes.

Gemäß § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann und Ratsmitglied Theresia Gerwing, gleichzeitig Vorsitzende des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, haben am 19.12.2019 per Dringlichkeitsentscheidung die vorläufige Unterschutzstellung des Gebäudes Everkeweg 13 in 59269 Beckum beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2020 zur Genehmigung vorgelegt (siehe Vorlage 2020/0014).

Mit E-Mail vom 17.02.2020 (siehe Anlage zur Vorlage) teilt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit, dass sich eine Denkmaleigenschaft des besagten Objekts im Sinne des § 2 DSchG NRW nicht hinreichend begründen lässt. Die gerechtfertigte vorläufige Unterschutzstellung muss insofern nicht aufrechterhalten werden. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die vorläufige Unterschutzstellung aufzuheben und das Gebäude in der Denkmalliste zu löschen.

Anlage(n):

E-Mail vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe